

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

### **(Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV)**

Vom ...

Auf Grund

- des § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) neu gefasst worden ist,
- des § 68 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, der durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) neu gefasst worden ist,
- des § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist,
- des § 142 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 17 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist,
- des § 88a Absatz 6 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist sowie
- des § 88b Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

### **§ 1**

#### **Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

(2) Der in § 68 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 142 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88b Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

(3) Der in § 142 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88b Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

## § 2

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit den Sozialschutzpaketen I und II hat der Gesetzgeber umfangreiche Maßnahmen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie bei den entsprechenden Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) getroffen. Diese Leistungen sichern insbesondere den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Grund von COVID-19 greifen.

Seit 1. März 2020 werden diese Leistungen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht. Diese Regelungen gelten nur für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2020 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 1 SGB XII und § 88a Absatz 1 BVG) beziehungsweise für die Zeit vom 1. März bis 31. Juli 2020 (§ 68 Absatz 1 Satz 1 SGB II, § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB XII und § 88b Absatz 1 Satz 1 BVG). Wie erwartet ist das Antragsaufkommen auf Leistungen zum Lebensunterhalt in den Grundsicherungssystemen wegen der pandemiebedingten Einschränkungen angestiegen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind weiterhin erheblich. Die Soforthilfen des Bundes für Selbständige decken lediglich die laufenden Betriebskosten ab und sind in dieser vorübergehenden Notlage nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts gedacht. Gleichzeitig unterstützt das vereinfachte Verfahren die Behörden in ihrer Aufgabenerledigung und entlastet sie von bürokratischem Aufwand. Außerdem wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, auch während des pandemiebedingten eingeschränkten Betriebs oder auch der kompletten Schließung der Einrichtungen ein über das Bildungspaket finanziertes Mittagessen bekommen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung während der Pandemie nicht stattfinden kann. Aus dem gleichen Grund ist für Menschen mit Behinderung sichergestellt, dass weiterhin der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung zur Verfügung steht, auch wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

Die Pandemie ist noch nicht überwunden. Die Einschränkungen sind noch nicht vollständig aufgehoben und es ist absehbar, dass wirtschaftliche Konsequenzen über den Zeitpunkt der vollständigen Aufhebung der Einschränkungen hinaus auftreten werden. Es wird auch weiterhin mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen sein. Auch ist nicht absehbar, ob Schulen, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege bereits nach dem 31. Juli wieder zu einem Normalbetrieb übergehen können, der alle Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder berücksichtigen kann. Es ist daher erforderlich, die erleichterten Zugangsbedingungen zu den Leistungen wie auch die Möglichkeit der abweichenden Erbringung des Mittagessens zu verlängern.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Verordnungsentwurf werden die vom Gesetzgeber in den Sozialschutzpaketen I und II im SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 30. September 2020 verlängert. Im Einzelnen betrifft dies:

- die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen,
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung oder vorschussweisen Bewilligung und
- besondere Regelungen bei den Leistungen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungspakets und beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Verordnungsermächtigung**

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungen in

- § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende -, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) neu gefasst worden ist,
- § 68 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende -, der durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) neu gefasst worden ist,
- § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist,
- § 142 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 17 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist,
- § 88a Absatz 6 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist sowie
- § 88b Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

## **VI. Verordnungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Verlängerung des in § 67 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 1 SGB XII und § 88a Absatz 1 BVG genannten Zeitraums wird die Geltung der Regelungen in § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 141 Absatz 2 bis 4 SGB XII und § 88a Absatz 2 bis 4 BVG verlängert. Die dort genannten Regelungen dienen der erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf greift insbesondere zwei Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf. Er dient dem Ziel der Vermeidung von Armut von Menschen, die pandemiebedingt erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen (Ziel 1). Zudem fördert der Entwurf das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens (Ziel 8), indem Leistungsberichtigte in die Lage versetzt werden, ihre selbständige Tätigkeit beizubehalten und sie nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen wiederaufzunehmen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten im SGB II, die von der Regelung profitieren, sind weiterhin mit großen Unsicherheiten verbunden. Ausgehend von 120 000 Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die erstmalig, und 42 000 Bedarfsgemeinschaften, die bei der Weiterbewilligung von den Erleichterungen profitieren, ergäben sich Mehrausgaben von rund 1,3 Milliarden Euro. Davon entfielen 1,02 Milliarden Euro auf den Bund (davon 750 Millionen Euro für Arbeitslosengeld II und 270 Millionen Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) und 280 Millionen auf die Kommunen.

Aufgrund der bundesweiten Gesundheitsschutzmaßnahmen werden auf Basis der derzeitigen Rechtslage gegebenenfalls auch in den Monaten August und September 2020 in bestimmten Fällen keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege anfallen; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Wie viele Kinder und Jugendliche an der häuslichen Essensbelieferung durch die Regelung des § 68 SGB II teilnehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden; die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und Lieferung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 6 Euro pro Mittagessen bei Belieferung ergäben sich Mehrkosten von 1,6 Millionen Euro pro 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im Jahr 2020.

Die Verlängerung der Regelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII, zum Beispiel durch eine Werkstatt für behinderte Menschen, ist kostenneutral. Sie erlaubt lediglich, dass der anerkannte Mehrbedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII auch weiterhin anerkannt wird, obwohl die Mittagsesseneinnahme wegen Schließung der Einrichtungen im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten) aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise nicht mehr in der Verantwortung der Einrichtungen, sondern unter Wahrung des Abstandsgebots an einem anderen Ort erfolgen muss.

Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ab Regelaltersgrenze für das Vierte Kapitel SGB XII, die aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer des Zeitraums nach § 141 Absatz 1 SGB XII für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wird auf rund 70 000 geschätzt. Hieraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund von rund 200 Millionen Euro. Für das Dritte Kapitel SGB XII entstehen durch zusätzliche Leistungsberechtigte keine Kosten im nennenswerten Umfang.

Aufgrund der geringen Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### Bürgerinnen und Bürger

Ausgehend von 120 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die einen Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellen und dafür jeweils 120 Minuten aufwenden sowie weiteren 42 000 Bedarfsgemeinschaften, die im Zuge der Weiterbewilligung jeweils 60 Minuten aufwenden, ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 280 000 Stunden.

Personen über der Regelaltersgrenze, die bisher selbst ein Einkommen oberhalb der jeweiligen Einkommensgrenze hatten, beziehungsweise als gemischte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen ihres Partners und ihrer Partnerin mitversorgt wurden, welches aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wegfällt, werden auf 70 000 geschätzt.

Für die Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge wird von einem Zeitaufwand von 120 Minuten je Erstbewilligungsfall und einem Zeitaufwand von 60 Minuten je Weiterbewilligungsfall ausgegangen. Die Zahl der Erstbewilligungsanträge beläuft sich erwartungsgemäß auf rund 29 000 Fälle und die Zahl der Weiterbewilligungsanträge auf rund 41 000 Fälle. Insgesamt entsteht hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 99 000 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger.

Im BVG ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Verordnungsentwurf möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die Vereinfachungen bei der Nachweisführung Reduzierungen. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Durch die Umstellung auf den Lieferservice bei der Mittagsverpflegung entsteht den Bürgern ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

##### Verwaltung

Ausgehend von 120 000 zusätzlichen erstmalig zugehenden Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 80 Minuten für die vereinfachte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sowie weiteren 42 000 Bedarfsgemeinschaften, und einer Dauer von jeweils 20 Minuten für deren Weiterbewilligung ergeben sich Kosten von rund 11 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Ausgaben werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide der zu erwartenden 70 000 Leistungsberechtigten, ist aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens mit einer Dauer von jeweils 80 Minuten je Erstbewilligungsfall und mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten je Weiterbewilligungsfall zu rechnen. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Lohnkosten von 2,21 Millionen Euro. Dieser setzt sich zusammen aus 29.000 Erstbewilligungsfällen und Lohnkosten in Höhe von 56,40 Euro für 80 Minuten Bearbeitungszeit ( $29\,000 \times 56,40 = 1\,635\,600$ ) und 41 000 Weiterbewilligungsfälle und Lohnkosten in Höhe von 14,10 Euro für 20 Minuten Bearbeitungszeit ( $41\,000 \times 14,10 = 578\,100$ ) bei den Kommunen. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Form von Porto- und Druckkosten für den Leistungsbescheid in Höhe von 70 000 Euro (1 Euro je Fall).

Im BVG ist auch für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand anzunehmen aufgrund der möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge. Zugleich ergeben sich durch die weitergeltenden Vereinfachungen bei der Prüfung Reduzierungen des Aufwandes. Es wird angenommen, dass Mehr- und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Durch die Umstellung auf den Lieferservice bei der Mittagsverpflegung entsteht den kommunalen Trägern der Leistung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Durch die Umstellung auf den Lieferservice bei der Mittagsverpflegung entsteht den Anbietern der Leistung (Caterern) voraussichtlich ein nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand in geringer Höhe.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 30. September 2020 befristet. Die Verordnungsermächtigungen reichen nur bis zum 31. Dezember 2020. Aus den Grundsätzen des Sozialrechts ergibt sich, dass Leistungsansprüche stets auf der Basis der für den Zeitraum, für den die Leistungen erbracht werden, geltenden Regelungen festgestellt werden.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluierungsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie)**

#### **Zu Absatz 1**

Durch die Regelung wird der in § 67 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 1 SGB XII und in § 88a Absatz 1 BVG genannte Zeitraum für die erleichterten Zugangsbedingungen nach dem Sozialschutz-Paket I bis jeweils zum 30. September 2020 verlängert.

Der seit dem 1. März 2020 geregelte Zugang zu den Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren wird verlängert, um weiterhin dem erhöhten Antragsaufkommen wegen der pan-

demiebedingten Einschränkungen Rechnung zu tragen. Das vereinfachte Verfahren entlastet Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung und trägt zu einer schnellen und unbürokratischen Aufgabenerledigung in den Behörden bei.

### **Zu Absatz 2**

Durch die Regelung wird der in § 68 Absatz 1 SGB II, § 142 Absatz 1 SGB XII und § 88b Absatz 1 Satz 1 BVG genannte Zeitraum für abweichende Voraussetzungen bei den Bedarfen für Mittagsverpflegung, die durch das Sozialschutz-Paket II geregelt worden sind, ebenfalls jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

Es ist auch nach dem Auslaufen des in den genannten Vorschriften geregelten Zeitraums zum 31. Juli 2020 damit zu rechnen, dass Kinder, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden sowie Schülerinnen und Schüler - zum Beispiel auf Grund von Einschränkungen im Schul- oder Kitabetrieb - nicht an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können. Die Ausnahmeregelung wird daher verlängert, um diesem Personenkreis, soweit er weiterhin zeitweise nicht an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen kann, Leistungen für die Mittagsverpflegung anbieten zu können.

### **Zu Absatz 3**

Durch die Regelung wird der in § 142 Absatz 2 Satz 1 SGB XII und § 88b Absatz 2 Satz 1 BVG genannte Zeitraum für abweichende Voraussetzungen beim Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die durch das Sozialschutz-Paket II eingeführt worden sind, ebenfalls jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

Es ist auch nach dem Auslaufen des in den genannten Vorschriften geregelten Zeitraums zum 31. August 2020 damit zu rechnen, dass Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind oder an vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen teilnehmen nicht an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, bei anderen Leistungsanbietern sowie bei vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen teilnehmen können. Dies kann durch erneute Schließungen, einer Inbetriebnahme für lediglich einen Teil des beschäftigten Personenkreises oder fehlender Teilnahmemöglichkeit aufgrund eines hohen persönlichen Gesundheitsrisikos verursacht werden. Die Ausnahmeregelung wird daher verlängert, um diesem Personenkreis, soweit er weiterhin zeitweise nicht an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen kann, Leistungen für die Mittagsverpflegung anbieten zu können.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit im Hinblick auf die geregelten Zeitraumverlängerungen geschaffen.

Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 30. September 2020 befristet. Die Verordnungsermächtigungen reichen bis zum 31. Dezember 2020.

Aus den Grundsätzen des Sozialrechts ergibt sich, dass Leistungsansprüche stets auf der Basis der für den Zeitraum, für den die Leistungen erbracht werden, geltenden Regelungen festgestellt werden.